

A6 Finanzordnungsänderungsantrag A2

Gremium: Vorstand KV Leipzig
Beschlussdatum: 04.09.2024
Tagesordnungspunkt: 10. Anträge aus dem Kreisverband

Antragstext

- 1 Die Mitgliedschaft möge beschließen, den § 14 der Finanzordnung des KV Leipzig
2 wie folgt zu ändern:
- 3 Ursprünglicher Text:
- 4 § 15 Mandatsträger*innenbeiträge
- 5 1. Mandatsträger*innen im Sinne der Kassen- und Finanzordnung sind auf Vorschlag
6 von
7 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählte Amts- und Mandatsträger*innen, die ein Ratsmandat
8 wahrnehmen, hauptamtlich als Bürgermeister*in und Beigeordnete der Stadt Leipzig
9 bestellt
10 sind oder hauptamtlich als Oberbürgermeister*in der Stadt Leipzig gewählt sind.
11 Davon
12 werden Amts- Mandatsträger*innen, die im Leistungsbezug nach Bundeselterngeld-
13 und
14 Elternzeitgesetz (BEEG), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder
15 Sozialleistungen
16 stehen, für den Zeitraum des Bezugs ausgenommen.
- 17 2. Ratsmitglieder, hauptamtliche Bürgermeister*innen und Beigeordnete und
18 der/die
19 Oberbürgermeister*in, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, zahlen einen
20 monatlichen
21 Mitgliederbeitrag gemäß § 14 der Beitragsordnung.
- 22 3. Ratsmitglieder sind zusätzlich angehalten, 15% ihrer Bezüge, die in ihrer
23 Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Ratsgelder und Ausschussgelder), als
24 Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband zu entrichten.
- 25 4. Bürgermeister*innen und Beigeordnete sind zusätzlich angehalten, 5% ihrer
26 Nettobezüge, die
27 in Ihrer Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Besoldung nach sächsischer
28 Kommunalbesoldungs-Verordnung), als Mandatsträger*innenbeiträge an den
29 Kreisverband zu
30 entrichten.
- 31 5. Der/Die Oberbürgermeister*in ist zusätzlich angehalten, 15% seiner/ihrer
32 Nettobezüge, die in
33 seiner/ihrer Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Besoldung nach
34 sächsischer
35 Kommunalbesoldungs-Verordnung), als Mandatsträger*innenbeiträge an den
36 Kreisverband zu
37 entrichten.

38 6. Mitgliedsbeiträge und Mandatsträger*innenbeiträge sind getrennt zu entrichten
39 und als solche
40 auszuweisen.

41 Neuer Text:

42 § 15 Mandatsträger*innenbeiträge

43 1. Mandatsträger*innen im Sinne der Kassen und Finanzordnung sind auf Vorschlag
44 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählte Amts- und Mandatsträger*innen, die ein
45 Ratsmandat wahrnehmen, hauptamtlich als Bürgermeister*in und Beigeordnete der
46 Stadt Leipzig bestellt sind oder hauptamtlich als Oberbürgermeister*in der Stadt
47 Leipzig gewählt sind.

48 2. Ratsmitglieder, hauptamtliche Bürgermeister*innen und Beigeordnete und
49 der/die
50 Oberbürgermeister*in, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, zahlen einen
51 monatlichen
52 Mitgliederbeitrag gemäß § 14 der Beitragsordnung.

53 3. Ratsmitglieder entrichten zusätzlich 15% ihrer Nettobezüge, die in ihrer
54 Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Ratsgelder und Ausschussgelder), als
55 Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.

56 4. Bürgermeister*innen und Beigeordnete entrichten zusätzlich 15% ihrer
57 Nettobezüge, die in Ihrer Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Besoldung
58 nach sächsischer Kommunalbesoldungs-Verordnung), als Mandatsträger*innenbeiträge
59 an den Kreisverband.

60 5. Der/Die Oberbürgermeister*in entrichtet zusätzlich 15% seiner/ihrer
61 Nettobezüge, die in seiner/ihrer Mandatsträger*innenschaft begründet liegen
62 (Besoldung nach sächsischer Kommunalbesoldungs-Verordnung), als
63 Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.

64 6. Mitgliedsbeiträge und Mandatsträger*innenbeiträge sind getrennt zu entrichten
65 und als solche auszuweisen. Auf begründeten Antrag des/der Mandatsträger*in kann
66 der Kreisvorstand eine Reduzierung des jeweiligen Mandatsträger*innenbeitrags
67 beschließen. Als Gründe gelten insbesondere ein Leistungsbezug nach
68 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Bundesausbildungsförderungsgesetz
69 (BAföG) oder von anderen Sozialleistungen.

70 7. Personen, die für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat eine
71 Aufsichtsrats-tätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sollen einmal
72 jährlich 25% dieser Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband spenden.

Begründung

Ganz nach dem Solidarprinzip wird auch die Regelung zu Mandatsträger*innenbeiträgen strikter formuliert. Denn: Wir stecken als Kreisverband immer mehr Geld in personalisierte Wahlkämpfe. Das ist notwendig, um politisches Spitzenpersonal für unsere Stadt aufzubauen und einzelne Gesichter in Leipzig bekannter zu machen. Und ein wichtiger Teil unserer Professionalisierung für die kommenden Jahre – von der wiederum der gesamte Kreisverband profitiert.

Deswegen sollte bei Wahlerfolg ein Teil der Bezüge solidarisch an den Kreisverband zurückfließen. Auch in diesem Falle gilt: Jene, die können, sollen mehr tragen. Insbesondere, wenn sie von dem politischen und organisatorischen Kapital unseres Kreisverbands profitiert haben.

Gleichzeitig gibt es auch für Mandatsträger*innen persönliche Gründe, weswegen sie einen Mandatsträger*innenbeitrag nur reduziert entrichten können. Im Rahmen der Finanzordnungsänderung wird mithin auch die Möglichkeit geschaffen, dass der Vorstand einen reduzierten Mandatsträger*innenbeitrag beschließt. So soll niemand finanziell über seine Möglichkeiten belastet werden.